

85. Unter welchen Voraussetzungen sind, wenn eine Beschwerde wegen mangelnder Zuständigkeit der Gerichte als unzulässig verworfen wird, von dem Beschwerdeführer nicht bloß die baren Auslagen, sondern auch die Gerichtsgebühren einzuziehen?
Gerichtskostengesetz §. 45.

III. Civilsenat. Beschl. v. 27. November 1888 betr. Beschwerde des M. zu F. und der Firma C. & B. in P. Beschw.-Rep. III. 104/88.

Oberlandesgericht Darmstadt.
Oberlandesgericht Jena.
Oberlandeskulturgericht Berlin.

In der ersten Beschwerdesache hatte das Reichsgericht die gegen eine Verfügung des Oberlandesgerichtes zu Darmstadt eingelegte weitere Beschwerde als unzulässig unter Verurteilung des Beschwerdeführers in die dadurch veranlaßten Kosten mit der Begründung zurückgewiesen, daß nur ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auf welches sich die Zuständigkeit des Reichsgerichtes nicht erstreckte, zum Gegenstande der Beschwerde gemacht worden sei. In der zweiten Sache hatte das Oberlandesgericht zu Jena unter teilweiser Abänderung einer erstinstanzlichen Verfügung die von der Beschwerdeführerin für Eintragung und Niederlegung von Warenmustern zu zahlenden Gebühren auf 1224 M festgestellt und das Reichsgericht die weitere

Beschwerde gleichfalls unter Verfällung der Beschwerdeführerin in die Kosten als unzulässig in der Erwägung verworfen, daß es sich um einen Gebührenanspruch im Bereiche der freiwilligen Gerichtsbarkeit handle und hierauf das Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 nach §. 1 sich nicht beziehe.

In beiden Sachen hat die Gerichtsschreiberei des III. Civilsenates des Reichsgerichtes in die Kostenberechnungen sowohl Gebühren als Auslagen aufgenommen, das Rechnungsbureau aber nur die letzteren eingezogen.

Nun erhob der Oberreichsanwalt als Vertreter der Reichskasse auf Grund des §. 4 des Gerichtskostengesetzes und des Erlasses des Staatssekretärs im Reichsjustizamte und des Staatssekretärs im Reichsschatzamte vom 20. Dezember 1879 Erinnerung mit dem Antrage, die Liquidation der nach §. 45 des Gerichtskostengesetzes zu berechnenden Gebühren anzuordnen. Ausgeführt wird, daß die Beschwerdeführer schon nach Maßgabe der in beiden Sachen ergangenen Entscheidungen die Gebühren zu entrichten hätten, da der Ausdruck „Kosten“, Gebühr und Auslage umfasse, überdies auch Zuständigkeitsfragen, mit welchen das Reichsgericht in der Form einer prozessualen Beschwerde befaßt werde, stets als eine an das Reichsgericht gehörige Rechtsache, auf welche die Reichsjustizgesetzgebung Anwendung finde, zu betrachten seien.

Das Reichsgericht gab der Erinnerung statt und verordnete die nachträgliche Einziehung der Gebühren nach §. 45 des Gerichtskostengesetzes aus folgenden

Gründen:

„Die formelle Zulässigkeit dieser Erinnerung ist nicht zu beanstanden.

Zur Sache selbst kann es dahingestellt bleiben, ob aus dem Wortlaute der ergangenen Beschlüsse — der Beurteilung der Beschwerdeführer in die Kosten der Beschwerdeinstanz — für die Verpflichtung zum Erlaße von Gebühren ein Argument herzuleiten ist, da die erhobene Erinnerung jedenfalls materiell begründet erscheint.

Zwar beziehen sich die Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes nach §. 1 nur auf die vor die ordentlichen Gerichte gehörigen, nicht aber auf solche Rechtsachen, welcher ihrer Natur oder ihrem Gegenstande nach der Kompetenz dieser Gerichte entzogen sind,

und es wird hieran auch nichts geändert, wenn die Gesetzgebung eines Bundesstaates die Angelegenheiten der sogen. freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Geschäfte der Justizverwaltung nach §. 4 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze den Gerichten übertragen hat. Allein bei der Frage, ob ein nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung und damit zugleich reichsgesetzlich nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes zu behandelnder Fall vorliege, kommt es vor allem auf die Behauptung der betreffenden Partei, des Klägers oder des Beschwerdeführers, an. Bringt eine Partei eine Sache, welche nach objektiven oder subjektiven Merkmalen an sich nicht zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört, gleichwohl an diese mit der Behauptung der Zuständigkeit, so wird hierdurch die Verpflichtung des angegangenen Gerichtes begründet, über seine Kompetenz, sei es auf Widerspruch des Gegners, sei es von Amts wegen, im civilprozessualisch geordneten Verfahren zu befinden, und es fallen bei erfolglicher Unzuständigkeitsklärung die entstandenen Kosten ohne Unterscheidung zwischen „Gebühren“ und „Auslagen“ regelmäßig der unterliegenden Partei zur Last. Daß dies für das obligatorisch-mündliche Verfahren gilt, wird allseitig anerkannt und folgt schon aus der unzweideutigen Vorschrift des §. 26 Ziff. 2 des Gerichtskostengesetzes, wonach fünf Zehntel der ordentlichen Gebühr erhoben werden sollen, wenn ein Akt ausschließlich „die Unzuständigkeit des Gerichtes“ betrifft. Es ist aber kein Grund ersichtlich, der es rechtfertigen könnte, die im Beschwerdeverfahren zurückgewiesene Partei in dieser Beziehung anders zu behandeln. In dem einen wie in dem anderen Falle tritt das ordentliche Gericht in Thätigkeit, wenn sich solche auch in verschiedenen Richtungen äußert.

In der ersten eingangs erwähnten Beschwerdefache hatte nun der Beschwerdeführer unter Bezugnahme auf §. 531 E. P. D. ausdrücklich geltend gemacht, daß eine streitige Rechtsache vorliege, über welche das Reichsgericht prozessordnungsmäßig zu befinden habe, während im zweiten Falle die Beschwerdeführerin das Reichsgericht zur Entscheidung über die ihr angefonnene Gebührenerzinspflicht auf Grund des §. 6 des Gerichtskostengesetzes angegangen hatte. In beiden Fällen war also die Zuständigkeit des Reichsgerichtes als ordentliches Gericht behauptet worden, und es müssen daher die Beschwerdeführer als Folge ihres Unterliegens mit den eingelegten Rechtsmitteln gemäß §. 92

Abf. 1 C.P.D. die Kosten der Beschwerdeinstanz tragen, sowohl die durch das Verfahren entstandenen baren Auslagen, als auch die Gerichtsgebühren erstatten.

Jene Regel leidet allerdings keine Anwendung, wenn sich eine Partei in einer Angelegenheit, die nicht zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört, die jedoch, falls sie der gerichtlichen Kompetenz unterläge, ausnahmsweise nach den Bestimmungen der Reichsprozessgesetzgebung gebührenfrei zu behandeln wäre, beschwerdeführend an die Gerichte wendet.

Vgl. über die hierher gehörigen Fälle Pfafferoth, Gerichtskostenkostengesetz Anm. zu §§. 45. 47.

Denn in einem solchen Falle kann die Thatsache, daß die angegangenen ordentlichen Gerichte an sich unzuständig sind, über die an sie gebrachte Beschwerde zu entscheiden, diese letztere nicht zu einer anderen machen, als sie sachlich ist und die unterliegende Partei nicht zum Erlaße von Gebühren verpflichten, welche außer Ansatz geblieben wären, wenn der Beschwerdeführer gegen das Verfahren eines ordentlichen Gerichtes Beschwerde erhoben hätte. Mit Recht sind daher in einem dritten Falle (Beschw.-Rep. III. 22/88 betr. „Beschwerde der Grundbesitzer zu G.“, Beschl. v. 6. März 1888), in welchem eine gegen einen Beschluß des Oberlandeskulturgerichtes zu Berlin eingelegte Beschwerde von dem Reichsgerichte wegen Unzuständigkeit mit der Begründung zurückgewiesen wurde: „daß solche als eine das Regulierungsverfahren und den Geschäftsbetrieb der Generalkommission betreffende Beschwerde im Aufsichtswege zu erledigen sei“, keine Gebühren von den Beschwerdeführern eingezogen worden, da derartige Beschwerden dem Ansätze von Gebühren nicht unterworfen sind, wenn sie wegen des Geschäftsbetriebes der ordentlichen Gerichte erhoben werden.

Grundsätzlich ist hiernach davon auszugehen: Die Erhebung von Gebühren und Auslagen für das bei den ordentlichen Gerichten stattgehabte Verfahren in Fällen der hier vorliegenden Art regelt sich nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes; insbesondere sind Gebühren anzusetzen, wenn die Sache der Art ist, daß solche Kosten im Falle der Zuständigkeit der Gerichte zur Erhebung kommen würden, und außer Ansatz zu lassen, wenn das Verfahren selbst unter Voraussetzung der Zuständigkeit der Gerichte gebührenfrei wäre.“